

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 49	MITTWOCH, DEN 30. DEZEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 1998	Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 63/Schnelsen 78	343
21. 12. 1998	Verordnung über die Veränderungssperre Bergstedt 19 – Wohngebiet südlich Twietenkoppel –	345
22. 12. 1998	Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr	346
22. 12. 1998	Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung	347
29. 12. 1998	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	350

Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 63/Schnelsen 78 Vom 16. Dezember 1998

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 63/Schnelsen 78 für den Geltungsbereich nördlich der Anschlußstelle Hamburg-Eidelstedt der Bundesautobahn A 23 zwischen Holsteiner Chaussee und Schnellbahnlinie (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 319 und 320) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Eidelstedter Brook – Holsteiner Chaussee – Bundesautobahn – Schnellbahnlinie.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe sowie gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) und Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
2. Die Dächer der Wohngebäude auf dem Flurstück 961 der Gemarkung Eidelstedt sind als Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 40 Grad auszubilden. In der Dachgeschoßebene sind Wohnungen unzulässig; ausnahmsweise zulässig ist eine Wohnnutzung des Dachgeschosses in Zusammenhang mit Wohnungen über mehrere Geschosse, wie bei Maisonette-Wohnungen.
3. In den allgemeinen Wohngebieten südlich der Straße Eidelstedter Brook und westlich der Holsteiner Chaussee sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume so wie im Gewerbegebiet entlang der Holsteiner Chaussee und der Bundesautobahn die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
4. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, unzulässig.
5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
6. Im Gewerbegebiet bleiben bei der Ermittlung der Geschosßflächenzahl die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt.
7. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
8. Tiefgaragen im Wohngebiet sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen.
9. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind zu begrünen. Im Gewerbegebiet sind außerdem 50 vom Hundert (v. H.) der Dachflächen von Gebäuden zu begrünen.
10. Im Gewerbegebiet sind Fassaden, deren Tür- und Fensteranteil unter 10 v. H. der Wandfläche liegt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
11. Auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind extensive Wiesenflächen mit einheimischen Einzelbäumen, Wildstaudenfluren sowie Baum- und Strauchgruppen anzulegen und zu erhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 16. Dezember 1998.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung
über die Veränderungssperre Bergstedt 19
– Wohngebiet südlich Twietenkoppel –

Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung zur Weiterübertragung von bau- und naturschutzrechtlichen Verordnungsermächtigungen vom 23. Juni 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplan-Entwurfs Bergstedt 19 (Fläche südlich der Straße Twietenkoppel, Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) vom 18. Januar 1999 bis zum 17. Januar 2001 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 21. Dezember 1998.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung
zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten
im Ausbildungsverkehr

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund von § 45 a Absatz 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1691), zuletzt geändert am 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2521, 2544), und von § 6 a Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt III 930–1), zuletzt geändert am 27. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2378, 2425), wird verordnet:

§ 1

Die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr werden ab dem 1. Januar 1997 auf 0,4037 *DM* je Personen-Kilometer festgelegt. Dieser Kostensatz gilt einheitlich für die Unternehmen, bei denen Hamburg nach § 45 a Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz und nach § 6 c Allgemeines Eisenbahngesetz ausgleichspflichtig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr vom 7. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Vierte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund von § 85 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), zuletzt geändert am 4. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 erhält Satz 3 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel sowie für die Beförderung nach den §§ 35, 36 und 133 Absatz 2 SGB V.“
 - bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß eine Kostenersatzung nach § 64 Absatz 4 SGB V verlangt wird.“
 - cc) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Aufwendungen, die auf Grund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 beihilfefähig sind; dies gilt in den Fällen des § 4 Absatz 3 Satz 2 für berücksichtigungsfähige Ehegatten jedoch nur, wenn sie vollbeschäftigt oder wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimitteln, Verbandmitteln und dergleichen, abzüglich eines Betrags für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel von

 - a) 8 *DM* bei einem Apothekenabgabepreis bis 30 *DM*, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
 - b) 9 *DM* bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 30 *DM* bis 50 *DM*,
 - c) 10 *DM* bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 50 *DM*.

Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, für die ein Festbetrag festgesetzt ist, sind nur bis zur Höhe des Festbetrags beihilfefähig; Beträge nach Satz 1 sind vom Festbetrag abzuziehen. Beträge

nach Satz 1 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

- a) für berücksichtigungsfähige Kinder,
- b) für Versorgungsempfänger mit Bezügen bis zur Höhe des Mindestruhegehalts nach § 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3859), zuletzt geändert am 6. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2026, 2028), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) für Personen, für die eine Beihilfe nach § 9 Absatz 7 gewährt wird,
- d) im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden und Entbindungen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Arzneimittel, die auf Grund von § 34 SGB V nicht zu Lasten einer Krankenkasse verordnet werden dürfen.“

- b) In Nummer 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Behandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden.“
- c) In Nummer 9 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Von den nach den Sätzen 1 und 2 beihilfefähigen Aufwendungen ist vor der Berechnung der Beihilfe jeweils ein Betrag von 25 *DM* für jede einfache Fahrt abzuziehen; Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d) In Nummer 10 Buchstabe b wird folgende Textstelle angefügt:

„dies gilt nicht, wenn eine Beihilfe nach § 9 Absatz 2 Satz 4, Absätze 7 oder 10 gewährt wird;“.

4. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Abzugsbeträge nach § 6 Nummer 2 Sätze 1 und 2 und Nummer 9 Satz 3 erster Halbsatz sind auf Antrag des Beihilfeberechtigten nicht mehr abzuziehen, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres die Belastungsgrenze übersteigen. Sie beträgt für jeden Beihilfeberechtigten einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen das Vierundzwanzigfache des Abzugsbetrags nach § 6 Nummer 9 Satz 3 erster Halbsatz; dies gilt unabhängig davon, ob Beträge nach § 6 Nummer 2 Sätze 1 und 2 oder Nummer 9 Satz 3 erster Halbsatz abzuziehen sind. In Fällen, in denen Personen wegen einer Krankheit in Dauerbehandlung sind und in denen für die Dauer eines Jahres Beträge nach Satz 2 abgezogen worden sind, werden auf Antrag

vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an Abzugsbeträge nicht mehr abgezogen, solange die Krankheit andauert. § 6 Nummer 2 Satz 3 und Nummer 9 Satz 3 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pflege“ die Wörter „für höchstens drei Wochen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „dreiundzwanzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Textstelle „mit der Änderung vom 29. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1014, 1015, 2797, 1890, 1927)“ durch die Textstelle „(Bundesgesetzblatt I Seiten 1014, 1015, 2797), zuletzt geändert am 5. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1229),“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer stationären Pflege gelten § 43 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI entsprechend; der Umfang der pflegebedingten beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich nach § 84 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB XI.“

- b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Bei einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte sind die Aufwendungen monatlich in der Pflegestufe

- 1. I bis zur Höhe von 20 vom Hundert,
- 2. II bis zur Höhe von 40 vom Hundert,
- 3. III bis zur Höhe von 60 vom Hundert

der durchschnittlichen Kosten für eine Berufspflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum BAT (§ 6 Nummer 7 Satz 4) beihilfefähig; bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand können in der Pflegestufe III Gesamtaufwendungen bis zur Höhe von 100 vom Hundert der in Halbsatz 1 genannten Kosten als beihilfefähig anerkannt werden. § 6 Nummer 7 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend; Fahrkosten (§ 6 Nummer 9) sind nicht beihilfefähig.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei einer häuslichen Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI) sind die Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege nur beihilfefähig, soweit die private oder die soziale Pflegeversicherung hierfür Leistungen erbringt. Beihilfefähig ist der Betrag, aus dem sich die jeweilige Leistung der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung errechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Aufwendungen für Pflegehilfsmittel und für Maßnahmen zur Verbesserung des häuslichen Umfeldes der pflegebedürftigen Person (§ 40 Absätze 1 bis 4 SGB XI) entsprechend.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

- e) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei einer teilstationären Pflege in einer geeigneten Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege (§ 41 Absatz 1 SGB XI) gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Bei einer vorübergehenden Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung (§ 42 Absatz 1 SGB XI) bestimmen sich Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen nach § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB XI.“

- f) Im neuen Absatz 8 wird jeweils die Textstelle „der Absätze 3, 5 und 6“ durch die Textstelle „des Absatzes 2 Satz 4 und der Absätze 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

- g) Im neuen Absatz 9 Satz 2 wird die Textstelle „den Absätzen 3 und 5 bis 7“ durch die Textstelle „Absatz 2 Satz 4 und den Absätzen 3 und 5 bis 8“ ersetzt.

- h) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei einer Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Absatz 4 SGB XI), bestimmen sich Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen nach § 43 a SGB XI. Für Personen, die nach § 28 Absatz 2 SGB XI die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 8 entsprechend.“

- 8. In § 14 Absatz 2 Nummer 3 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 4“ gestrichen.

- 9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Textstelle „oder zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 SGB XI“ angefügt.

- 10. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „wenn die Originalbelege vorgelegt werden“ gestrichen.

- 11. Die Anlage 1 (zu § 6 Nummer 1 Satz 2 HmbBeihVO) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 (zu § 6 Nummer 1 Satz 2 HmbBeihVO)

Beihilfefähige Aufwendungen für zahnärztliche einschließlich kieferorthopädischer Leistungen

- 1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für zahnärztliche einschließlich kieferorthopädischer Leistungen sind beihilfefähig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Zahntechnische Leistungen

Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, die bei einer zahnärztlichen Behandlung für konservierende Leistungen nach Abschnitt C Nummern 213 bis 232, prothetische Leistungen nach Abschnitt F und implantologische Leistungen nach Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstehen, sind in Höhe von zwei Dritteln, Aufwendungen für Edelmetalle, Edelmetalllegierungen und Keramik sind einschließlich der Handwerksleistungen (zum Beispiel Verblendungen) in Höhe von 50 vom Hundert beihilfefähig. Nummer 8 Buchstabe b bleibt unberührt.

3. Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen (Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind nur beihilfefähig, wenn

- a) die behandelte Person bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern, und
- b) vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.
4. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen:
- Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind nur beihilfefähig, wenn eine der nachstehenden Indikationen vorliegt:
- a) Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen im Kieferbereich (Myoarthropathien) größeren Umfangs,
- b) Zahnbetterkrankungen (Parodontopathien),
- c) umfangreiche Gebißsanierung; sie ist nur anzunehmen, wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlußbißstellung auf andere Weise nicht mehr feststellbar ist,
- d) umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.
- Dies gilt nur, wenn der erhobene Befund mit dem nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Formblatt belegt wird.
5. Implantologische Leistungen
- Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich aller damit zusammenhängenden sonstigen zahnärztlichen Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn eine der nachstehenden Indikationen vorliegt:
- a) Einzelzahnücke, wenn die für eine alternative Brückenversorgung in Betracht kommenden Pfeilerzähne nicht überkronungsbedürftig sind,
- b) Freundsattelimplantat,
- c) Fixierung von Totalprothesen im Unterkiefer bei stark abgebautem Unterkieferkamm sowie im Oberkiefer, wenn eine konventionelle Versorgung mit Zahnersatz nicht möglich ist,
- d) Defektprothetik (zum Beispiel prothetische Versorgung nach schweren kieferchirurgischen Eingriffen, die eine konventionelle Versorgung mit Zahnersatz nicht zulassen).
- Aufwendungen für mehr als zwei Implantate je Kiefer sind nur bei Einzelzahnücken oder beim Vorliegen besonderer Umstände, die vom Zahnarzt zu begründen sind, zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig. Aufwendungen für mehr als vier Implantate je Kiefer sind nicht beihilfefähig. Bei Anwendung der Sätze 2 und 3 zählen bereits vorhandene Implantate mit.
6. Große Brücken und Verbindungselemente
- Aufwendungen für große Brücken sind nur beihilfefähig, wenn durch
- a) sie bis zu vier fehlende Zähne je Kiefer oder bis zu drei fehlende Zähne je Seitenzahnggebiet,
- b) mehrere Einzelbrücken je Kiefer von bis zu vier fehlenden Zähnen, im Seitenzahnggebiet von bis zu drei fehlenden Zähnen, insgesamt mehr als vier fehlende Zähne
- ersetzt werden. Bei Kombinationsversorgungen sind die Aufwendungen für bis zu zwei Verbindungselemente je Kiefer, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen je Kiefer für bis zu drei Verbindungselemente je Kiefer, beihilfefähig.
7. Wartezeit für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
- Aufwendungen für Inlays und Kronen (Abschnitt C Nummern 214 bis 217 und 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), prothetische Leistungen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie implantologische Leistungen sind einschließlich der damit zusammenhängenden zahntechnischen Leistungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist, oder wenn der Beihilfeberechtigte bei Beginn der Behandlung mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.
8. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- a) Leistungen auf Grund einer Vereinbarung nach § 2 Absatz 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte,
- b) Glaskeramik einschließlich anfallender Nebenkosten (zum Beispiel Charakterisierung).“
12. Die Anlage 2 (zu § 6 Nummer 4 HmbBeihVO) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird Satz 2 durch folgende Textstelle ersetzt:
- „Die Aufwendungen für Gegenstände, für die ein Festbetrag festgesetzt ist, sind nur bis zur Höhe des Festbetrags beihilfefähig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist; vertraglich vereinbarte Preise nach § 33 Absatz 2 Satz 2 SGB V gelten als Festbeträge. Aufwendungen für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie sind bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in Höhe von 80 vom Hundert beihilfefähig.“
- b) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Pflege- und Reinigungsmittel von Kontaktlinsen.“
- c) Nummer 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Doppelbuchstabe aa gestrichen; die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis gg werden Doppelbuchstaben aa bis ff.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Aufwendungen für ein Brillengestell sind nicht beihilfefähig.“
13. In Anlage 3 (zu § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HmbBeihVO) wird hinter der Textstelle „Sdom am Toten Meer“ die Textstelle „Salt Land Village“ eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschriften

- (1) In Fällen, in denen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 4. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-

nungsblatt Seite 73) bis zum 31. Dezember 1998 eine Pauschalbeihilfe nach § 9 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 gewährt wird, darf eine Pauschalbeihilfe nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 Satz 4 nur noch gewährt werden, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens (§ 9 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 in der Fassung des § 1 Nummer 7 Buchstaben d und g dieser Verordnung) nachgewiesen wird, daß eine dauernde Pflegebedürftigkeit vorliegt.

(2) In Fällen, in denen aus Anlaß einer stationären Pflege bis zum 31. Dezember 1998 eine Beihilfe nach § 9 Absatz 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gewährt wird, werden weiterhin Beihilfen nach Maßgabe des § 9 Absatz 7 in der Fassung des § 1 Nummer 7 Buchstabe d dieser Verordnung gewährt; soweit keine Zuordnung zur Pflegestufe I, II oder III vorliegt, dürfen für die Pflege höchstens die Aufwendungen für die Pflegestufe I (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI) als beihilfefähig anerkannt werden. § 2 Absatz 4 der Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und der Verordnung über den Mutterschutz für hamburgische Beamtinnen vom 27. August 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 315) bleibt unberührt.

(3) Beihilfefähige Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, werden im übrigen nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt, soweit dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 7 Buchstabe h tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 29. Dezember 1998

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2071) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

In § 8 Absatz 2 der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), zuletzt geändert am 30. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1998 Seite 2), wird der Betrag „1,92 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,97 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. Dezember 1998.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

Bergstedt 19

–Wohngebiet südlich Twietenkoppel–

